



Amtsgericht Meinerzhagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30.10.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 12, Gerichtstr. 14, 58540 Meinerzhagen**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Kierspe, Blatt 6336,
BV lfd. Nr. 1**

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Kierspe Blatt 1817 unter Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Kierspe, Flur 29, Flurstück 2047, Gebäude-und Freifläche,
Büscherweg 26 - 244m²

in Abteilung II Nr.11 bis zum 31. Dezember 2103

versteigert werden.

Laut Wertgutachten wird das aufstehende Gebäude als Erbbaurecht eigen genutzt. Es handelt sich hierbei um eine konventionell errichtete, 2-geschossige, in massiver Bauweise und nicht unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG und Satteldach. Die Wohnfläche beträgt ca. 115 qm, die Nutzfläche ca. 27 qm. Baujahr ca. 2004.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.